



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe

Allgemeines

Die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) stellen das technische Regelwerk im Rahmen der Biostoffverordnung dar.

Sie geben Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen inkl. deren Einstufung und Bewertung wieder.

Damit die Beschäftigten bei Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen gesund bleiben, schreibt der Gesetzgeber für die Arbeitgeber die Einhaltung der Biostoffverordnung (BioStoffV) vor und stellt durch deren Konkretisierung mit den vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) entwickelten Technischen Regeln die "Vermutungswirkung" für Arbeitgeber sicher, d.h. er kann bei Anwendung einer TRBA oder eines Beschlusses davon ausgehen, dass die Bestimmungen der Verordnung in diesen Punkten eingehalten werden. Er braucht die Schutzmaßnahmen der jeweiligen TRBA nicht berücksichtigen, wenn andere, gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Gleichwertigkeit ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen und auf Verlangen der zuständigen Behörde im Einzelfall nachzuweisen.

Die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen zu Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wieder.

Die TRBA und Beschlüsse werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Inhalte

Der Aufbau des technischen Regelwerks zur Biostoffverordnung richtet sich nach Themenschwerpunkten, die sich an der Biostoffverordnung orientieren. Die Eingruppierung der TRBA in dieses System erfolgt durch die Vergabe einer dreistelligen Zahl. Dabei benennt die erste Ziffer den jeweiligen Themenschwerpunkt und die zweite Ziffer einen bestimmten Bereich innerhalb dieses Schwerpunktes; die dritte Ziffer stellt die fortlaufende Nummerierung innerhalb des genannten Bereichs dar.

Die Themenschwerpunkte gliedern sich wie folgt:

- Technische Regeln der Reihe 001 - 099 (Allgemeines, Aufbau und Anwendung)
- Technische Regeln der Reihe 100 - 299 (Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen)
- Technische Regeln der Reihe 300 - 399 (Arbeitsmedizinische Vorsorge)
- Technische Regeln der Reihe 400 - 499 (Gefährdungsbeurteilung)
- Technische Regeln der Reihe 500 - 599 (Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen)
- Beschlüsse des ABAS zu Anforderungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in besonderen Fällen 600 – 699

Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen,

- ob diese Tätigkeiten den in der TRBA beschriebenen Vorgaben entsprechen,
- ob ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet ist,
- wie die Vorgaben der TRBA erreicht werden können.

Der Arbeitgeber hat als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen sowie die Maßnahmen des organisatorischen und persönlichen Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizinischen Vorsorge entsprechend der TRBA festzulegen.

Auf die Befugnisse der zuständigen Behörde, im Einzelfall Anordnungen zu treffen (§ 22 Abs. 3 ArbSchG), wird hingewiesen.

Eine aktuelle Übersicht über die gültigen TRBA einschließlich der veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen und der Beschlüsse wird auf der Homepage der BAuA unter: „www.baua.de>>Themen von A-Z>>Biologische Arbeitsstoffe>>TRBA“ veröffentlicht.

TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Die TRBA 400 konkretisiert die Anforderungen der Biostoffverordnung an die fachkundig zu erstellende Gefährdungsbeurteilung. Dabei wurden 2018 auch die psychischen Belastungen z.B. durch Termin- und Zeitdruck, in diese Technische Regel aufgenommen. Diese TRBA sollte zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 Biostoffverordnung in jedem Fall mit herangezogen werden. Darin sind Infektionsgefährdung und die Gefährdungen durch sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen unabhängig voneinander zu beurteilen. Ohne Gefährdungsbeurteilung dürfen Tätigkeiten mit Biostoffen nicht aufgenommen werden.

TRBA 200 Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung

Die BioStoffV fordert eine Fachkunde für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Fachkunde wird auch benötigt für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei allen Tätigkeiten mit Biostoffen ohne Schutzstufenzuordnung, wie z.B. in der Abwasserwirtschaft. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der Art der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung. Die Fachkunde umfasst folgende Komponenten:

1. eine geeignete Berufsausbildung,
2. einschlägige Berufserfahrung,
3. Kompetenz im Arbeitsschutz.

Dies ist auch zu berücksichtigen, wenn mehrere Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich sind (Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber gemäß § 8 ArbSchG).

TRBA 220 "Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen"

Die TRBA 220 legt grundsätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten im Bereich von abwassertechnischen Anlagen vor Gefährdungen durch die Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen fest.

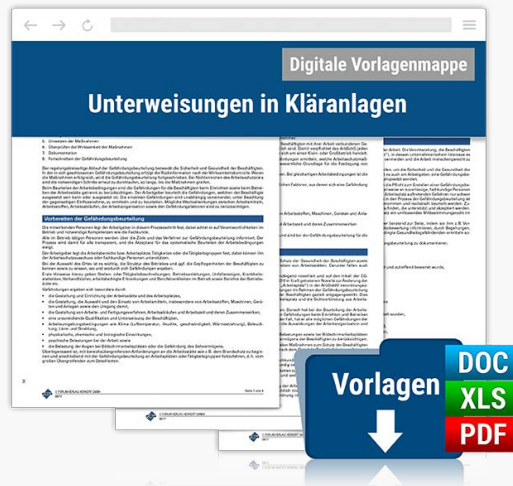
TRBA 500 Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Die TRBA 500 beschreibt grundlegende Maßnahmen, die bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anzuwenden sind. Sie stellen einen Mindestschutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bezüglich ihrer infektiösen, toxischen und sensibilisierenden Eigenschaften sicher und beinhaltet auch einen Muster-Reinigungsplan.

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich auch, ob die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Biostoffen angeboten oder veranlasst werden muss. Ist aus der Gefährdungsbeurteilung ableitbar, dass durch eine Biostoffbelastung am Arbeitsplatz für die Beschäftigten eine gesundheitliche Gefährdung möglich ist und arbeitsmedizinische Fachkenntnisse erforderlich sind, sollte die Betriebsärztin/der Betriebsarzt bei der Gefährdungsbeurteilung hinzugezogen werden.

Bestelloptionen



Unterweisungen in Kläranlagen

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)